

## Statuten Grünliberale Partei Bezirk Horgen

---

### **I. ART 1 NAME UND SITZ**

1. Unter dem Namen Grünliberale Partei Bezirk Horgen besteht für den Bezirk Horgen ein Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des ZGB (Art. 60 ff.). Der Sitz ist am Wohnort des jeweiligen Präsidiums.
2. Sie ist eine selbständige Sektion der Kantonalpartei "Grünliberale Partei Kanton Zürich".

### **II. ART 2 ZWECK**

1. Die Grünliberale Partei Bezirk Horgen bezweckt
  1. den verantwortungsvollen Umgang mit Mensch und Umwelt
  2. die Förderung einer nachhaltigen, ökologischen und innovativen Wirtschaft, Dienstleistung und Mobilität
  3. den Aufbau einer auf den Prinzipien der Nachhaltigkeit, Interessenausgleich und sozialer Gerechtigkeit basierenden Gesellschaft
  4. die Vertretung der Parteianliegen auf demokratischen Wege gegenüber Behörden und in der Öffentlichkeit
  5. Die Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Parteien, die dem selben Zweck dienen.

### **III. ART 3 GLIEDERUNG UND MITGLIEDSCHAFT**

1. Die Grünliberale Partei Bezirk Horgen kann Ortssektionen bilden. Über die Anerkennung dieser Parteien entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft bei der Grünliberalen Partei Bezirk Horgen steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Parteizweck unterstützen. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme von Mitgliedern.
3. Die Mitglieder der Grünliberalen Partei Bezirk Horgen sind in der Regel auch Mitglied der Grünliberalen Partei des Kantons Zürich.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an das Präsidium erfolgen kann.
  - b) durch Ausschluss wegen Nichtbezahlens des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Erinnerung. Der Ausschluss wird bei der zweiten Erinnerung angekündigt.
  - c) durch Ausschluss wegen groben parteischädigenden Verhaltens. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen. Vor einer Entscheidung ist das betroffene Mitglied auf dessen Wunsch hin anzuhören.
5. Bei allen Vorstandsentscheiden in Bezug auf die Mitgliedschaft bleibt die Einsprache an die Mitgliederversammlung vorbehalten.

### **IV. ART 4 MITTEL UND HAFTUNG**

1. Die Mittel setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Behördenabgaben, Spendenbeiträgen und Legaten.
2. Zur Erfüllung des Parteizwecks wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag für die Grünliberale Partei Bezirk Horgen von höchstens Fr. 100 erhoben.
3. Der Mitgliederbeitrag von juristischen Personen ist gleich hoch wie für Einzelpersonen.
4. Für die Verbindlichkeiten der Grünliberalen Partei Bezirk Horgen haftet allein das Vereinsvermögen.

### **V. ART 5 ORGANISATION**

Die Organe der Grünliberalen Partei Bezirk Horgen sind:

1. Mitgliederversammlung (und Urabstimmung)
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

### **VI. ART 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitglieder treten ordentlicherweise in der ersten Hälfte jeden Jahres für die Rechnungs- und Budgetabnahme zusammen.
2. Über die Aufnahme von Traktanden entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied kann bis max. 3 Wochen vorher schriftlich eingebrachte Behandlungsgegenstände auf die Traktandenliste setzen lassen.
3. Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und unter Angabe der Traktanden einberufen.

4. Ausserordentlichen Versammlungen finden innerhalb 2 Monaten auch dann statt, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt. Dasselbe gilt für Urabstimmungen.
5. Die Mitgliederversammlung hat, sofern das einzelne Geschäft ordentlich traktandiert wurde, folgende Befugnisse:
  - a) Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der Revisionsstelle jeweils für 2 Jahre
  - b) Abnahme von Berichten und der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - c) Festlegung des Jahresbeitrages
  - d) Genehmigung des Voranschlages
  - e) Abschliessende Nomination von KandidatInnen für Nationalrat zuhanden der Grünliberalen Partei Kanton Zürich
  - f) Abschliessende Nomination von KandidatInnen für den Ständerat zuhanden der Grünliberalen Partei Kanton Zürich
  - g) Abschliessende Nomination von KandidatInnen für den Regierungsrat zuhanden der Grünliberalen Kt. Zürich
  - h) Abschliessende Nomination von KandidatInnen für Bezirksamter
  - i) abschliessende Bereinigung der Kantonsratsliste
  - k) Fassen der umstrittenen Parolen für Wahlen und Abstimmungen, die nicht vom Vorstand beschlossen wurden
  - l) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
  - m) Beschlüsse über weitere Geschäfte.
  - n) Wahl von Delegierten
6. An den Versammlungen haben die anwesenden Mitglieder und juristischen Personen je eine Stimme. Das Stimmrecht von juristischen Personen darf nicht durch Personen ausgeübt werden, die bereits als Einzelmitglieder stimmberechtigt sind.
7. Die Versammlung wählt oder beschliesst in offener Abstimmung. Mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder kann geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Die/der Vorsitzende hat den Stichentscheid bei Stimmgleichheit.
8. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach dem ersten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Nach dem zweiten Wahlgang scheidet die Kandidatur mit dem schlechtesten Resultat aus. Im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr.
9. Beschlüsse über Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehr der Anwesenden gefällt werden. Für alle übrigen Beschlüsse genügt das einfache Mehr.

## **VII. ART 7 VORSTAND**

1. Der Vorstand besteht inklusive Präsidium aus mindestens 3 Mitgliedern.
2. Die Sitzungen sind in der Regel für alle Mitglieder zugänglich. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
3. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:
  - a) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen
  - b) Anordnung und Durchführung von Urabstimmungen zu Sachthemen
  - c) Durchführung von Urabstimmungen zur Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen bzw. Wahlempfehlungen
  - d) Initiierung von Aktionen zur Verbreitung der Parteianliegen in der Öffentlichkeit
  - e) Wahl der KassierIn
  - f) Nomination von KandidatInnen für Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung
  - g) Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden
  - h) Umsetzung der Parteiziele gemäss Statuten

## **VIII. ART 8 REVISIONSSTELLE**

1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei RevisorInnen. Deren Wahl erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
2. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 12. Januar 2005 genehmigt.

Der gewählte Vorstand:  
Thomas Weibel

Patrick Höhener

Laurent Marti